

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

SV1

Bremen, den 05.01.2026


 361 

Verteiler:

a) Fachbereich Umwelt in der senatorischen Behörde Umwelt, Klima und Wissenschaft

Nachrichtlich:

b) S, SV2

c) Abteilungen, Referate und Stabstellen in der senatorischen Behörde SUKW

d) Fachbereich Bau in der in der senatorischen Behörde Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

e) Bedarfsträger (Umweltbetrieb Bremen, Immobilien Bremen, Sportamt Bremen)

Dienstanweisung Nr. 19 vom 28.01.2026

**Regelung für den Vollzug der Verordnung zum Schutz
von Bäumen im Land Bremen (BremBaumSchutzVO)**

1. Ausgangslage

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen sieht vor dem Hintergrund der aktuellen Krise im Wohnungsbau mit einer erheblichen Baukostensteigerung den Bedarf einer weitgehenden Neuausrichtung des wohnungspolitischen Instrumentariums (vgl. Senatsbeschluss vom 25.06.2025). Dazu sollen, als wichtigstes Instrument, die Förderung des sozialen Wohnbaus, aber auch die Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung zählen (vgl. Senatsbeschluss v. 25.07.2024).

Diese Dienstanweisung bezweckt, den Bau von Wohnungen durch eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Bereich des Baumschutzes zu beschleunigen.

Im Land Bremen ist die Erteilung einer Befreiung vom Beseitigungsverbot von Bäumen gemäß § 3 der Baumschutzverordnung vom 10. Juli 2025 nicht Teil des Baugenehmigungsverfahrens, sondern Teil eines hiervon separaten naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zur Verfahrensbeschleunigung wird deshalb per Dienstanweisung das „besondere öffentliche Interesse“ im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 4 der oben genannten Baumschutzverordnung in den Fällen des Baus von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen bejaht.

Zudem wird mit dieser Dienstanweisung festgelegt, dass eine Verkehrsunsicherheit des Baumes nicht mehr durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters nachgewiesen zu werden braucht, sondern der Nachweis der Verkehrsunsicherheit durch eine Feststellung (samt fotografischer Dokumentation) einer im Bereich der Arboristik fachlich qualifizierten Person ausreicht.

2. Verbindliche Regelung für den Vollzug der Verordnung zum Schutz von Bäumen im Land Bremen (BaumSchutzVO) 10. Juli 2025

I. Zu § 6 Absatz 1 Nr. 2

Der Nachweis, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich nicht in zumutbarer Weise von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Baumentfernung (Herstellung der Verkehrssicherheit) befreien kann, gilt als erbracht, wenn eine im Bereich der Arboristik fachlich qualifizierte Person die mangelnde Verkehrssicherheit des Baumes im Rahmen einer Verkehrssicherheitskontrolle festgestellt und fotografisch dokumentiert hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Befreiung zwingend zu erteilen und in dem Bescheid auf die zwingende Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz hinzuweisen.¹

II. Zu § 6 Absatz 1 Nr. 4:

Bezieht sich ein Antrag auf Befreiung vom Verbot des § 3 auf die Beseitigung von Bäumen, die sich auf der Fläche innerhalb des geplanten Gebäudekörpers von solchen Bauvorhaben befinden, die die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen vorsehen, ist die Befreiung aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich und zwingend zu erteilen und in dem Bescheid auf die zwingende Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz hinzuweisen.¹

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.


Staatsrat

Anlage:

- Verordnung zum Schutz von Bäumen in der Freien Hansestadt Bremen (BremBaumSchV)

¹ Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Absatz 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG besonders geschützt. Sie unterliegen den Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG und dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Ihre Entwicklungsformen dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Auch beim Fällen oder Kappen der Gehölze dürfen diese Tiere nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für sonstige nach dem BNatSchG besonders geschützte Säugetiere oder Käfer. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Fällarbeiten nur begonnen und ausgeführt werden dürfen, wenn sichergestellt werden kann, dass diese besonders geschützten Tiere nicht nachteilig betroffen sind.